

# Informationen und Anwendungshinweise zur Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Klima- folgenanpassung in Kommunen - Klimainvest -

<b>1 Anwendungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Fördergegenstände im Bereich Klimaschutz .....</b>	<b>2</b>
2.1 Einstiegspakete.....	2
2.2 THG-Minderungskonzepte.....	3
2.3 Konzepte zur energetischen Modernisierung von Gebäuden und Straßenbeleuchtung.....	3
2.4 Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems .....	4
2.5 Kompetenzaufbau und Einführung von Klimaschutzmanagementsystemen .....	4
2.6 Gebäudetechnische Investitionen.....	4
2.7 Investitionen in Außen- und Straßenbeleuchtung.....	5
2.8 Investitionen in E-Mobilität.....	5
2.9 Investitionen in intelligente Verkehrssteuerungen zur Verbesserung des Verkehrsablaufs von Fußverkehr, Radverkehr und ÖPNV.....	6
2.10 Investitionen in technische Effizienzmaßnahmen bei Abwasser- oder Klär- sowie bei Trinkwasseranlagen.....	6
2.11 Weiterentwicklung von modellhaften oder besonders innovativen Projekten zur Beantragung bei anderen Fördermittelgebern .....	6
2.12 Personal für Klimaschutz- oder Energiemanagement .....	7
<b>3 Fördergegenstände im Bereich Klimafolgenanpassung.....</b>	<b>7</b>
3.1 Einstiegspakete.....	7
3.2 Konzepte zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels .....	8
3.3 Kompetenzaufbau und Einführung von Managementsystemen.....	8
3.4 Investitionen an kommunalen Liegenschaften/Infrastruktureinrichtungen .....	8
3.5 Personal für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels .....	9
<b>4 Zusammenfassung der Förderquoten.....</b>	<b>9</b>
<b>4.1 Förderquoten (FQ) für die Ziffern 2.1 bis 2.12 .....</b>	<b>9</b>
<b>4.2 Vorläufige Förderquoten (FQ) für die Ziffern 3.1 bis 3.5 .....</b>	<b>10</b>
<b>5 Antragsverfahren.....</b>	<b>10</b>
<b>6 Best-Practice-Beispiele.....</b>	<b>10</b>
<b>7 Hinweis auf andere Programme.....</b>	<b>10</b>
7.1 Kommunalrichtlinie des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen .....	10
7.2 Energetische Stadtsanierung – KfW 432.....	11
7.3 Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen - BAFA.....	11
7.4 Marktanreizprogramm erneuerbare Energien - BAFA.....	11
7.5 Weitere Programme des BAFA .....	12
7.6 DAS - Förderprogramm .....	12

Es gelten grundsätzlich die Festlegungen der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) von zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung in Kommunen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Informationen und Anwendungshinweise sollen den Gemeinden und Landkreises ermöglichen, zielgerichtet Anträge zu stellen.

## 1 Anwendungsbereich

Die geförderten Vorhaben sollen einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in Thüringen leisten. Im Rahmen der Klimaschutzförderung sind die Energieeffizienz, das Energiesparen und der Einsatz erneuerbarer Energien besonders wichtig. Es sollen Investitionen ebenso wie konzeptionelle Arbeiten, der Aufbau von Kompetenzen und die Einführung von Management-Ansätzen bei der Energieversorgung, beim Klimaschutz und im Rahmen der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels bei Kommunen gefördert werden. Ziel der Richtlinie ist es dabei auch, dass Thüringer Gemeinden und Landkreise verstärkt die Förderung des Bundes mit in Anspruch nehmen. Dabei stehen die Minderung sowohl von direkten als auch indirekten Treibhausgas-Emissionen oder die Anpassung an die Folgen des Klimawandels nicht nur in der jeweiligen Verwaltung selbst, sondern auch im Gebiet der Kommune im Fokus der Richtlinie.

D.h. auch Vorhaben der Kommune, die Unternehmen oder anderen Organisationen sowie den Bürgerinnen und Bürgern in der Kommune zugutekommen sollen, können berücksichtigt werden, sofern die Förderzwecke erfüllt werden.

Das TMUEN fördert dabei auch in den jeweiligen Förderschwerpunkten die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Konzepterstellung oder -umsetzung. Hinweise zur Bürgerbeteiligung finden sich in der Broschüre "Akteure im kommunalen Klimaschutz erfolgreich beteiligen" des Service- und Kompetenzzentrums kommunaler Klimaschutz:

[https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/difu\\_skkk\\_broschuere\\_beteiligungsprozesse\\_0.pdf](https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/difu_skkk_broschuere_beteiligungsprozesse_0.pdf)

## 2 Fördergegenstände im Bereich Klimaschutz

### 2.1 Einstiegspaket

Das Einstiegspaket nach Ziffer 2.1 soll Kommunen unabhängig von ihrer finanziellen Situation den Einstieg und die Orientierung in künftige Klimaschutzvorhaben ermöglichen.

Gefördert werden externe Leistungen als Einstiegspaket zum kommunalen Klimaschutz als einmaliger Festbetrag je Antragsteller. Dazu gehören:

1. Einstiegsberatungen durch qualifizierte Dritte, beispielsweise durch einen externen Berater.
2. Explizit kann die Förderung auch zur Vorbereitung und Kofinanzierung der Fokusberatung für Kommunen der Kommunalrichtlinie des Bundes im Zuge der nationalen Klimaschutzinitiative genutzt werden. Dabei sind aber die Förderbedingungen des Bundes zu beachten, sodass hier in der Regel ein Eigenanteil von mindestens 15 % für die Kommunen verbleibt.
3. Leistungen zur Vorbereitung von Vergabeverfahren zum Klimaschutz, beispielsweise für die Vergabeverfahren energieeffizienter Gebäudetechnik, Energieeinspar-Contracting oder von Beraterleistungen für umfangreichere Treibhausgas-Minderungskonzepte (i.d.R. Energie- oder Klimaschutzkonzepte) und Machbarkeitsstudien.
4. Die Öffentlichkeitsarbeit zum Klimaschutz, beispielsweise der Druck von Broschüren zum Klimaschutz (z.B. Ratgeber zum Energiesparen) oder Aktionsflyer für bestimmte Klimaschutzmaßnahmen (z.B. Stadtradeln), die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Förderung des Klimaschutzes u.ä.
5. Weiterhin die aktive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an konzeptionellen Vorhaben oder an der Umsetzung anderer geplanter Maßnahmen.
6. Die Kofinanzierung von Aktionen zugunsten von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen vor Ort, beispielsweise Übernahme des Eigenanteils von Energieberatungen für Gebäudeeigentümer bei Privaten durch die Kommune, o.ä.
7. sowie alle aus der Einstiegsberatung abgeleiteten Einzel-Maßnahmen im Sinne von 2.2 bis 2.10 unterhalb der Grenze von 7.500 € zuwendungsfähiger Ausgaben, dazu können u.a. Investitionen in Gebäude wie der Austausch von Pumpen, der Einsatz erneuerbarer Energien oder die Anschaffung von Elektrofahrzeugen oder anderen Elektrofahrzeugen und der dazugehörigen Technik aber auch konkrete Konzepte gehören.

Über das Einstiegspaket können darüber hinaus auch andere als die hier genannten Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes in der Kommune finanziert werden. Dazu muss die Kommune ihr Vorhaben im Förderantrag entsprechend begründen und den Mechanismus zur Senkung der Treibhausgasemissionen aufzeigen. Vorhaben, die nicht zu Treibhausgasminderungen führen, können nicht gefördert werden.

Das Einstiegspaket ist eine einmalige Festbetragsförderung für Maßnahmen, die relativ frei gestaltet werden können. Bedingung ist aber mindestens eine initiale Beratung und damit Einschätzung der möglichen Maßnahmen. Insbesondere können auch die Vorbereitung von anderen Vorhaben (z.B. Beantragung Bundes- oder andere Landesförderung), Öffentlichkeitsbeteiligung oder Kampagnen z.B. zum Energiesparen oder zur Energieberatung, Bestandaufnahmen oder auch Investitionen, z.B. in Elektrolasträder finanziert werden. Die über das Einstiegspaket geförderten Vorhaben mit Ausnahme der Einzelmaßnahmen im Sinne von 2.2. bis 2.10 dürfen die Ausgaben von 7.500 € überschreiten, der übersteigende Anteil ist jedoch aus eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers zu finanzieren. Weiterhin kann das Einstiegspaket der Thüringer Richtlinie auch genutzt werden, um die Fokusberatung vom Bund vorzubereiten oder kofinanzieren (bis zu 20 Beratungstage zu 65 % Bundesförderung, mindestens 15 % Eigenanteil der Kommune, der Rest kann über das Einstiegspaket des Landes anteilig finanziert werden, bei sogenannten „finanzschwachen Kommunen“ erhöht sich der Bundesanteil).

## 2.2 THG-Minderungskonzepte

Gefördert wird die Erstellung von Treibhausgas-Minderungskonzepten, insbesondere von Klimaschutzkonzepten sowie Klimaschutzteilkonzepten zur klimafreundlichen Mobilität, zum integrierten Klimaschutz und zur klimafreundlichen Wärme-/Kältenutzung im Sinne der Kommunalrichtlinie der nationalen Klimaschutzinitiative. Hier wird angestrebt, dass die Antragsteller ebenfalls in der Bundes-Kommunalrichtlinie oder anderen Programmen des Bundes wie dem KfW-Programm 432 einen Antrag auf Förderung stellen. Die Förderung kann jeweils in Höhe der vom jeweiligen Bundesprogramm vorgegebenen Grenzen kombiniert werden.

Besonders relevant erscheinen folgende Förderprogramme des Bundes:

- Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative),
- Programms 432 der Kreditanstalt für Wiederaufbau – Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte.

Bitte beachten Sie die Antragsfristen bei den Bundesprogrammen.

Nach Möglichkeit sollte die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger von Anfang an eingeplant werden.

Der Fördersatz laut Richtlinie beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben, diese müssen jedoch mindestens 7.500 € betragen. Durch Kombination mit anderen Förderprogrammen entsteht eine i.d.R. sehr attraktive Förderung.

Bei kleineren Vorhaben wird auf das Einstiegspaket verwiesen.

## 2.3 Konzepte zur energetischen Modernisierung von Gebäuden und Straßenbeleuchtung

Die Erstellung einer Bestandsaufnahme und von darauf aufbauenden Konzepten zur energetischen Modernisierung von Gebäuden und Straßenbeleuchtung im Eigentum des Antragstellers ist oft die Voraussetzung, um Investitionen zu priorisieren und zu planen, sowie in Folge mögliche Einspareffekte zu nutzen.

Bei der Straßenbeleuchtung und bei Gebäuden können diese Konzepte auch zu einer Bestandserfassung und ersten Priorisierung von weiteren Untersuchungen oder zu einer Priorisierung der Vorhaben genutzt werden. Diese Konzepte müssen nicht den Gesamtbestand des Antragstellers erfassen, sondern können je nach Bedarf des Antragstellers angepasst werden. Insgesamt müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben aber bei mindestens 7.500 € liegen, sodass es sich anbietet, mehrere Gebäude sowie Straßenabschnitte zu kombinieren. Der Fördersatz liegt bei bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Einzelgebäude wird auf die BAFA-Förderung verwiesen: Richtlinie Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie).

Insbesondere für finanzschwache Kommunen kann bei Inanspruchnahme von Fördermitteln aus der genannten Bundesrichtlinie bei mehreren Gebäuden eine zusätzliche Förderung über die Richtlinie des Freistaats Thüringen sinnvoll sein. Kleine Gemeinden können auch gemeinsam mit anderen Kommunen einen

Antrag stellen, um entsprechende Größen für die Förderung zu erreichen. Bei kleineren Vorhaben wird auf das Einstiegspaket verwiesen.

## 2.4 Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems

Förderfähig ist die Einführung von Energiemanagementsystemen, wie z.B. dem kommunalen Energiemanagement. Auf das Programm der ThEGA zur Unterstützung bei der eigenständigen Einführung des kommunalen Energiemanagements wird hingewiesen. Damit kann zielgerichtet der energetische Betrieb und die Planung von Investitionen bei kommunalen Anlagen optimiert werden. Damit bietet es auch die geeignete Grundlage für Investitionen nach Punkt 2.6 der Richtlinie.

Insgesamt müssen den Vorhaben nach dieser Ziffer ein qualifiziertes Konzept oder qualifizierte Instrumente zugrunde liegen. Diese sind bei der Antragstellung zu benennen.

## 2.5 Kompetenzaufbau und Einführung von Klimaschutzmanagementsystemen

Der Kompetenzaufbau in Kommunen zur Umsetzung des Klimaschutzes kann in Form von Beratung, Bildung und Weiterbildung durch Dritte auf Basis eines konkreten Konzeptes gefördert werden. Auch hier können Gemeinden gemeinsam einen Antrag stellen, um die erforderliche Größenordnung von mindestens 7.500 € zuwendungsfähiger Ausgaben zu erreichen. Der Fördersatz beträgt bis zu 80 %.

Zum Kompetenzaufbau gehören auch gezielte Beteiligungs- und Dialogformate, die Bürgerinnen und Bürger zur Konzeption oder Entscheidungsfindung einbeziehen.

Weiterhin ist die Einführung von Klimaschutzmanagementsystemen förderfähig. Dazu zählt beispielsweise der European Energy Award. Aber auch Managementsysteme in Kooperation mit in der Gebietskörperschaft ansässigen Unternehmen können zum Klimaschutz beitragen, z.B. Ökoprotit (Energie) oder Betriebliches Mobilitätsmanagement. Gleiches gilt für Umweltmanagementsysteme in Kommunalverwaltungen (z.B. EMAS), wenn diese explizit auch Ziele im Bereich Klima verfolgen.

Insgesamt müssen den Vorhaben nach dieser Ziffer ein qualifiziertes Konzept oder qualifizierte Instrumente zugrunde liegen. Diese sind bei der Antragstellung zu benennen.

## 2.6 Gebäudetechnische Investitionen

Gebäudetechnische Investitionen im Bereich kommunaler Liegenschaften, die der THG Minderung und der Energieeinsparung dienen, sind förderfähig, soweit diese energetisch zweckmäßig sind in Bezug auf das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes. Das bedeutet, dass insbesondere Investitionen, die ein unzureichendes energetisches Ambitionsniveau langfristig manifestieren, von der Förderung ausgeschlossen werden sollen.

Als Zwischenschritt zur langfristigen Klimaneutralität des Gebäudebestandes werden für das Jahr 2030 mindestens 50 % Erneuerbare-Energien-Anteil für Maßnahmen, die durch Landesmittel gefördert werden, angestrebt, was durch eine Kombination aus Steigerung der Energieeffizienz und Installation von erneuerbaren Energien-Anlagen erreicht werden soll.

Nicht förderfähig ist damit zum Beispiel die reine Ersatzinvestition eines bestehenden Kessels zur Verfeuerung fossiler Brennstoffe mit lediglich geringer CO<sub>2</sub>-Einsparung, da dieser nicht hinreichend zum Pfad der Treibhausgasmindeung beiträgt. Bei Erzeugungsanlagen sind bis 2030 also mindestens 50 % erneuerbare Energien zu erreichen.

Demgegenüber können Effizienzmaßnahmen bei Wärmeenergiebedarf (z.B. Dämmung der obersten Geschosdecke), der Wärmeverteilung (Dämmung von Rohren und Austausch von Pumpen durch Hocheffizienzpumpen), die Wärmerückgewinnung sowie die Erzeugung von Energie auf Basis erneuerbarer Energien (Solar (außer Photovoltaik), Biomasse, Umgebungs- und Erdwärme) gefördert werden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Mehrere Maßnahmen, auch an mehreren Gebäuden, können gemeinsam oder einzeln beantragt werden. Weiterhin können Kommunen gemeinsam Anträge stellen

Für die Erneuerung der Innen- und Hallenbeleuchtung kommunaler Liegenschaften (für Außen- und Straßenbeleuchtung siehe Ziffer 2.7) wird die Kombination mit der Kommunalrichtlinie des Bundes empfohlen. Da für Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten sowie Sportstätten Sonder-Fördertatbestände bestehen, wird bei der Modernisierung der Außen-, Innen- und Hallenbeleuchtung, der RLT-Anlagen (mit Wärmerückgewinnung) sowie der Errichtung von Mobilitätsstationen und der Verbesserung des Radverkehrs explizit auf die Kommunalrichtlinie hingewiesen.

Für den Einbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen wird die Kombination mit dem Marktanzreizprogramm über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angeregt (Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt).

Für den hydraulischer Abgleich, den Einbau von Hocheffizienz-Pumpen sowie damit in Verbindung stehende Optimierungs- und Investitionsmaßnahmen wird weiterhin auf die Richtlinie zur Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich, die im Auftrag des BMWI ebenfalls durch das BAFA gefördert wird, hingewiesen. Diese Förderung ist aber ausnahmsweise nicht mit der hier genannten Förderung kombinierbar, kann aber eine attraktive Alternative für Kommunen darstellen.

Antragsteller werden aufgefordert, einzuschätzen, wie die Nutzungsintensität und die Nutzungsprognose des jeweiligen Gebäudes oder der jeweiligen Anlagen sind und darauf aufbauend die zu erzielenden Einsparungen an Energie oder den Umfang der Erzeugung erneuerbarer Energien sowie die damit eingesparten Treibhausgasemissionen abzuschätzen. Weiterhin sind die Energieverbräuche ein Jahr vor der Investition und drei Jahre nach der Investition zu erfassen und dem Fördermittelgeber zu übermitteln. Diese Daten dienen der Evaluation und dem Monitoring der Richtlinie und werden ggf. auch veröffentlicht.

## 2.7 Investitionen in Außen- und Straßenbeleuchtung

Förderfähig ist zudem die Modernisierung der Straßenbeleuchtung, sofern hierbei Energie eingespart werden kann und bestimmte weitere Anforderungen erfüllt werden. Dazu zählen hocheffiziente Leuchten oder Leuchten-Einbausätze wie z.B. LED-Leuchten. Gefördert wird auch die solare Straßenbeleuchtung. Grundsätzlich erfolgt die Förderung der Straßenbeleuchtung nur in Verbindung mit einer bedarfsabhängigen Steuerung.

Sowohl für die Außen- als auch die Straßenbeleuchtung gilt, dass die Farbtemperatur grundsätzlich maximal 3.000 Kelvin (warmweißes Licht) betragen darf. Bei technischen Leuchten darf Licht nicht oberhalb von 90° emittiert werden (eine Ausnahme gilt für dekorative Leuchten, bei denen der entsprechende Lichtstromanteil allerdings 5% nicht überschreiten darf). Die Reparaturfähigkeit (Austauschbarkeit von LED-Modul und Vorschaltgerät) muss bestätigt sowie eine System-Lebensdauer von mindestens 8 Jahren garantiert werden. Des Weiteren wird eine ENEC-Zertifizierung der Leuchten sowie eine ISO 9.001-Zertifizierung des Produktionsstandortes vorausgesetzt.

Für die Modernisierung der Außenbeleuchtung kommunaler Liegenschaften sowie der Straßenbeleuchtung wird die Kombination mit der Kommunalrichtlinie des Bundes empfohlen.

Der Fördersatz dieser Richtlinie beträgt bis zu 10 % der förderfähigen Ausgaben, diese müssen jedoch mindestens 7.500 € betragen. Die maximale Zuwendung liegt bei 80.000 €. Bei kleineren Vorhaben wird auf das Einstiegspaket verwiesen.

## 2.8 Investitionen in E-Mobilität

Es werden

1. bis zu dreirädrige E-Fahrzeuge als Pedelecs, Lastenpedelecs, Elektrofahrräder, Elektrolastenfahrräder sowie Elektrokräftfahrzeuge (nach Klassifizierung der EG-Fahrzeugklassen L1e bis L7e)
2. Kraftfahrzeuge der Fahrzeugklassen M, N und T, soweit sie ausschließlich über elektrische Motoren als Antrieb verfügen (d.h. keine Hybridfahrzeuge), einschließlich Batteriemiete
3. Abstellanlagen für bis zu dreirädrige E-Fahrzeuge
4. Einrichtung oder Nachrüstung von Ladeeinrichtungen für die unter Punkt 1 und 2 genannten Fahrzeuge mit 30% der zuwendungsfähigen Anschaffungs- oder Einrichtungskosten gefördert. Weiterhin kann ein Förderbonus von 10 % genehmigt werden,
  - wenn nachgewiesen wird, dass die geförderten Fahrzeuge andere Fahrzeuge ersetzen, oder
  - wenn entsprechend Punkt 2.2 der Richtlinie ein Klimaschutzkonzept für nachhaltige Mobilität vorliegt oder erarbeitet wird, oder
  - wenn nach Punkt 2.5 der Richtlinie ein Managementsystem eingeführt wurde, das zumindest Mobilität auch zum Thema hat.

Für Elektrofahrräder, Elektrolastenträder und die dazugehörige Ladeinfrastruktur liegt der Fördersatz zunächst generell bei 40 %. Die Antragsteller werden gebeten, beim Kauf solcher Räder, auf ein einheitliches Akku-System sowie auf die möglichst vielfältige Nutzbarkeit der Räder für unterschiedliche Personen und unterschiedliche Zwecke zu achten. Die Nutzung der Fahrräder auch durch Dritte steht nicht im Widerspruch zu dieser Förderung, d.h. die Antragsteller können die Fahrräder beispielsweise auch zeitweise verleihen, um in ihrer Kommune für nachhaltige Mobilität zu werben.

## **2.9 Investitionen in intelligente Verkehrssteuerungen zur Verbesserung des Verkehrsablaufs von Fußverkehr, Radverkehr und ÖPNV**

Zuwendungsfähig sind investive Maßnahmen wie die Installation von Hinweisschildern zur Verbesserung von Verkehrsflüssen des Rad- und Fußverkehrs an Ampeln oder Systeme zur Vernetzung von Ampeln. Neben den (technisch-)investiven Maßnahmen werden auch die Beschaffung und Nutzung von Verkehrsdaten gefördert, sofern diese den Zweck des Fördergegenstandes erfüllen. Nicht förderfähig sind also beispielsweise die Beschaffung und Nutzung von Daten zur Verbesserung des Verkehrsflusses von Kraftfahrzeugen. Auch für diesen Fördergegenstand wird die Kombination mit der Kommunalrichtlinie empfohlen.

Für Vorhaben nach Fördergegenstand 2.9 beträgt der Fördersatz bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der maximalen Zuwendung liegt bei 80.000 €.

## **2.10 Investitionen in technische Effizienzmaßnahmen bei Abwasser- oder Klär- sowie bei Trinkwasseranlagen**

Gefördert werden können Maßnahmen, die zu Energieeinsparungen bei der Wasser- und Abwasserversorgung führen. Dazu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Verarbeitung und Verwertung von Klärschlamm oder die Erneuerung von Gebläsen und Lüftungsanlagen für die Belebungsbecken von Kläranlagen. Förderfähig sind auch Investitionen in Pumpen und Motoren bei Anlagen, die der Behandlung von Abwasser dienen.

Förderfähig bei der Versorgung mit Trinkwasser sind z.B. Investitionen in effiziente Pumpen und Ventilatoren. Die Installation einer zweckmäßigen Mess-, Steuer- und Regelungstechnik kann ebenfalls über diesen Fördergegenstand bezuschusst werden. Auch für diesen Fördergegenstand wird die Kombination mit der Kommunalrichtlinie empfohlen.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.10 beträgt der Fördersatz bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der maximalen Zuwendung liegt bei 80.000 €.

## **2.11 Weiterentwicklung von modellhaften oder besonders innovativen Projekten zur Beantragung bei anderen Fördermittelgebern**

Förderfähig sind ausgewählte und im Sinne des Klimaschutzes besonders vorteilhafte Vorhaben, die zu einem späteren Zeitpunkt als Referenz für andere Projekte dienen sollen bzw. deutlich über gesetzlichen Standards liegen.

Voraussetzung für die Antragstellung ist die Einreichung einer Förderskizze, die insbesondere auf die Modellhaftigkeit oder die besondere Innovation des Vorhabens eingeht. Ferner müssen der Ausgangspunkt, die angestrebte Umsetzung durch den Antragsteller, die Übertragbarkeit des Vorhabens auf andere sowie der Mechanismus und der Umfang der angestrebten Treibhausgasmindeung beschrieben werden. Die Förderquote zur Weiterentwicklung des Projektes beträgt 80% für die konzeptionelle Ausarbeitung und/oder Beantragung einer Förderung bei Dritten.

Im Falle der Beantragung bei einem anderen Fördermittelgeber gilt für die praktische Umsetzung des Projektes der erfolgreiche Abschluss der ersten von zwei Stufen (konzeptionelle Vorarbeit) als Voraussetzung für die Förderfähigkeit.

Unter der Voraussetzung der Fördermittelzusage durch einen anderen Fördermittelgeber wird eine zusätzliche Förderung zur Umsetzung der Projekte von bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Ansonsten kann ein besonders innovatives Projekt auch nur über Klimainvest gefördert werden, hier liegt der Fördersatz dann jedoch nur bei 40 %. Die Evaluation der Modellhaftigkeit erfolgt in diesem Fall durch die TAB im Einvernehmen mit dem TMUEN.

Es wird besonders auf die intendierte Beteiligung an Aufrufen des Bundes zu Modellprojekten hingewiesen, u.a. im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes (NKI).

## 2.12 Personal für Klimaschutz- oder Energiemanagement

Förderfähig sind Stellenausgaben in Zweckverbänden oder kommunalen Gebietskörperschaften, sofern sich das Personal ausschließlich mit Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes (und ggf. der Klimafolgenanpassung) in der Gebietskörperschaft oder dem Zweckverband beschäftigt. Dazu zählen beispielsweise Klimaschutzmanagerinnen und -manager im Sinne der Kommunalrichtlinie des Bundes oder andere Klimaschutzkoordinatoren, die nicht über die Kommunalrichtlinie gefördert werden. Der Antragsteller wird dazu aufgefordert, eine detaillierte Aufgabenbeschreibung der zu fördernden Stelle mit einzureichen.

Zuwendungsfähig sind außerdem Ausgaben für eine weiterführende Beschäftigung des Personals, auch wenn es sich bei der angestrebten Beschäftigung um eine unbefristete Stelle handelt („Anschubfinanzierung“). Nicht förderfähig sind die Personalausgaben von bereits vor Beginn der Förderung unbefristet angestelltem Personal.

Gefördert wird außerdem Personal zur Einführung von Energiemanagementsystemen, wie z.B. dem kommunalen Energiemanagement oder dem European Energy Award.

Der Fördersatz für Personalausgaben liegt bei bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Klimaschutzmanagement für maximal bis zu 3 Jahre. Der Fördersatz für Personalausgaben für Energiemanagement liegt bei Abschluss einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit der ThEGA zum Aufbau eines Energiemanagementsystems mit kommunalem EMS bei bis zu 60 %, ansonsten bei bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für jeweils bis zu 2,5 Jahre.

## 3 Fördergegenstände im Bereich Klimafolgenanpassung

Eine Förderung von Vorhaben nach den Fördergegenständen 3.1 und 3.4 unterliegt besonderen Bedingungen. So sind bauliche Maßnahmen zur Vorbeugung der Überhitzung in und an Gebäuden (z.B. Dämm- und Verschattungsmaßnahmen), sofern möglich, vordergründig zu realisieren. Technische Geräte sind ergänzend zu baulichen Maßnahmen und nur förderfähig, sofern sie als besonders energieeffizient eingestuft werden. Förderfähig ist dabei der Einbau von Anlagen zur Nutzung natürlicher Kälte (Erdreich, Grundwasser) und der Anschluss an Netze mit zentraler Kälteerzeugung auf Basis von Absorptions- oder natürlicher Kälte.

### 3.1 Einstiegspakete

Das Einstiegspaket soll Kommunen unabhängig von ihrer finanziellen Situation den Einstieg und die Orientierung in künftige Klimafolgenanpassungsvorhaben ermöglichen.

Gefördert werden externe Leistungen als Einstiegspaket zur kommunalen Klimafolgenanpassung als Festbetrag je Antragsteller. Dazu gehören:

1. Einstiegsberatungen durch qualifizierte Dritte, beispielsweise durch einen externen Berater.
2. Explizit kann die Förderung auch zur Vorbereitung von Fördervorhaben genutzt werden, die über die DAS-Richtlinie des Bundes beantragt werden sollen. Dabei sind aber die Förderbedingungen des Bundes zu beachten, so dass hier in der Regel ein Eigenanteil von mindesten 15 % für die Kommunen verbleibt. Der Bereich der Klimafolgenanpassung wird in der neuen Richtlinie der Deutschen Anpassungsstrategie (DAS-Richtlinie) geregelt. Näheres hierzu regelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) bzw. der Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH.
3. Leistungen zur Vorbereitung von Vergabeverfahren zur Klimafolgenanpassung, beispielsweise für die Vergabeverfahren gebäudetechnischer Hitzeschutzmaßnahmen oder von Beraterleistungen für umfangreichere Konzepte zur Klimafolgenanpassung, aber auch Klimaanalysen, Verwundbarkeitsuntersuchungen und Machbarkeitsstudien.
4. Die Öffentlichkeitsarbeit zur Klimafolgenanpassung, beispielsweise der Druck von Broschüren (z.B. Ratgeber zum Gebäudeschutz vor Hitze) oder Aktionsflyer für bestimmte Klimafolgenanpassungsmaßnahmen (z.B. Starkregenvorsorge, Verhaltensregeln bei Hitze), die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Förderung der Klimafolgenanpassung, u.ä.
5. Weiterhin die aktive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an konzeptionellen Vorhaben oder an der Umsetzung anderer geplanter Maßnahmen.

6. Die Kofinanzierung von Aktionen zugunsten von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen vor Ort, beispielsweise Übernahme des Eigenanteils von Beratungen im Zusammenhang mit Starkregen, Überschwemmung oder steigenden Temperaturen für Gebäudeeigentümer durch die Kommune, o.ä.
7. sowie alle aus der Einstiegsberatung abgeleiteten Einzel-Maßnahmen im Sinne von 3.2 bis 3.4 unterhalb der Grenze von 7.500 € zuwendungsfähiger Ausgaben, dazu können u.a. Investitionen in Gebäude wie Verschattungsmaßnahmen, Begrünungen, Schaffung offener Wasserflächen oder konkrete Konzepte gehören.

Über das Einstiegspaket können darüber hinaus auch andere als die hier genannten Maßnahmen zur Förderung der Klimafolgenanpassung in der Kommune finanziert werden. Dazu muss die Kommune ihr Vorhaben im Förderantrag entsprechend begründen und den Mechanismus zur Wirkung der geplanten Klimafolgenanpassungsmaßnahme aufzeigen. Vorhaben, die nicht zur Klimafolgenanpassung führen, können nicht gefördert werden.

Das Einstiegspaket ist eine einmalige Festbetragsförderung für Maßnahmen, die relativ frei gestaltet werden können. Bedingung ist aber mindestens eine initiale Beratung und damit Einschätzung der möglichen Maßnahmen. Insbesondere können auch die Vorbereitung von anderen Vorhaben (z.B. Beantragung Bundes- oder andere Landesförderung), Öffentlichkeitsbeteiligung oder Kampagnen z.B. zum Schutz der menschlichen Gesundheit bei steigender Hitzebelastung, Bestandsaufnahmen oder auch Investitionen z.B. in öffentlich zugängliche Trinkwasserbrunnen finanziert werden. Die über das Einstiegspaket geförderten Vorhaben dürfen die Kosten von 7.500 € überschreiten, solange sie nicht über einen anderen Fördergegenstand der Richtlinie förderfähig sind. Was über den Festbetrag hinausgeht, muss selbst finanziert werden.

### **3.2 Konzepte zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

Gefördert werden die Erstellung von Konzepten zur Klimafolgenanpassung, Klimaanalysen, Verwundbarkeitsuntersuchungen oder auch Machbarkeitsstudien. Hier wird angestrebt, dass die Antragsteller ebenfalls in Programmen des Bundes wie zukünftig gem. der DAS - Richtlinie (aktuell in Bearbeitung) einen Antrag auf Förderung stellen. Die Förderung kann jeweils in Höhe der vom jeweiligen Bundesprogramm vorgegebenen Grenzen kombiniert werden.

Nach Möglichkeit sollte die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger von Anfang an eingeplant werden.

Der Fördersatz laut Richtlinie beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben, diese müssen jedoch mindestens 7.500 € betragen. Durch Kombination mit der DAS-Richtlinie könnte in Zukunft eine sehr attraktive Förderung entstehen.

Bei kleineren Vorhaben wird auf das Einstiegspaket (Ziffer 3.1) verwiesen.

### **3.3 Kompetenzaufbau und Einführung von Managementsystemen**

Der Kompetenzaufbau in Kommunen zur Umsetzung der Klimafolgenanpassung kann in Form von Beratung, Bildung und Weiterbildung durch Dritte auf Basis eines konkreten Konzeptes gefördert werden. Auch hier können Gemeinden gemeinsam einen Antrag stellen, um die erforderliche Größenordnung von mindestens 7.500 € zuwendungsfähiger Ausgaben zu erreichen. Der Fördersatz beträgt bis zu 80 %.

Zum Kompetenzaufbau gehören auch gezielte Beteiligungs- und Dialogformate, die Bürgerinnen und Bürger zur Konzeption oder Entscheidungsfindung einbeziehen.

Weiterhin ist die Einführung von Energie- und Klimaschutz-Managementsystemen, wie z.B. der European Climate Adaption Award förderfähig.

Insgesamt müssen den Vorhaben nach dieser Ziffer ein qualifiziertes Konzept oder qualifizierte Instrumente zugrunde liegen. Diese sind bei der Antragstellung zu benennen.

### **3.4 Investitionen an kommunalen Liegenschaften/Infrastruktureinrichtungen**

Es können Maßnahmen, die zur Vorbeugung von Überhitzung von Räumen dienen, wie z.B. Dämmmaßnahmen oder Sonnenschutzvorrichtungen, gefördert werden. Auch Verschattungsmaßnahmen, Dach-, Fassaden-, oder Hofbegrünungen, objektbezogene Überflutungsvorsorgemaßnahmen (Starkregen) oder Verbesserungen gegen Sturm, Hagel oder erhöhte Schneelast sind förderfähig. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Mehrere Maßnahmen, auch an mehreren Gebäuden, können gemeinsam beantragt werden.



Weiterhin können Kommunen gemeinsam Anträge stellen.

Im öffentlichen Raum sind dezentrale Versickerungen, Mulden, Rigolen oder Baumrigolen an Straßen und Plätzen förderfähig, wenn diese der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen. Ebenso soll die Verschattung von Plätzen, Sitzplätzen, Spielflächen, Fuß- und Radwegen unterstützt werden. Hierbei ist insbesondere auch an eine multifunktionale Flächennutzung (z.B. Qualifizierung von Straßen und Spiel- oder Sportplätzen, als temporäre Regenzwischenpeicher, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit) zu denken. Auch die Erhöhung des Rückstrahlvermögens (Albedo) von Straßen, Gehwegen und Plätzen kann mit einer teilweisen Begrünung (Entsiegelung) verbunden werden. Auf diese Weise sind z.B. sowohl die Hitzebelastung als auch die Regenversickerung optimierbar. Auch der Austausch von Bäumen hin zu trockenresistenteren Arten, die Schaffung offener Wasserflächen oder die Offenlegung verrohrter Gewässer sind förderfähige Maßnahmen, sofern diese nicht über ein anderes Förderprogramm der Thüringer Aufbaubank zuwendungsfähig sind.

### 3.5 Personal für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Förderfähig sind Personalausgaben, sofern sich das Personal ausschließlich mit Maßnahmen zur Verbesserung der Klimafolgenanpassung (und ggf. auch des Klimaschutzes) in der Gebietskörperschaft oder dem Zweckverband beschäftigt. Dazu zählen z.B. Klimaschutzkoordinatoren, die sich neben dem kommunalen Klimaschutz auch der Klimafolgenanpassung widmen. Der Antragsteller wird dazu aufgefordert, eine detaillierte Aufgabenbeschreibung der zu fördernden Stelle mit einzureichen.

Der Fördersatz für Personalausgaben liegt für maximal 3 Jahre bei bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Personal im Bereich Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

## 4 Zusammenfassung der Förderquoten

### 4.1 Förderquoten (FQ) für die Ziffern 2.1 bis 2.12

Fördergegenstand	FQ Klima Invest	Maximale FQ bei korrespondierenden Förderprogrammen		
		Kommunalrichtlinie (Mindesteigenanteil: 15 %; finanzschwache Kommunen: 10 %)	KfW 432 (Mindesteigenanteil: 15 %; finanzschwache Kommunen: 5 %)	Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen (Mindesteigenanteil: 15 %; finanzschwache Kommunen: 5 %)
2.1	100 % (bis 7.500 €)	65 % (Fokusberatung)	-	-
2.2	40 %	50 % <sup>a)</sup> (Potenzialstudien)	65 % (Quartierskonzepte)	-
2.3	40 %		-	80 %
2.4	40 %	40 % (Energiemanagementsysteme)	-	-
2.5	80 %	-	65 % (Sanierungsmanagement)	
2.6	40 % <sup>b)</sup>	20-40 % (Beleuchtung, RLT-Anlagen u.a.)	-	-
2.7	10 %	20-25 % (Außen- und Straßenbeleuchtung)	-	-
2.8	30-40 %	-	-	-
2.9	20 %	20-40 %	-	-
2.10	20 %	30 % (Abwasser- und Trinkwasserbehandlung); Syst. Optimierung: 20 %)	-	-
2.11	40/80 % <sup>c)</sup>	50 % (Ausgewählte Maßnahme)	-	-
2.12	60 % <sup>d)</sup>	40-65 % (u.a. Klimaschutzmanagement)	-	

a) nur möglich in ausgewählten Bereichen

b) bis zu 60 % bei einem mindestens 50-prozentigen Anteil erneuerbarer Energien für die Wärmeversorgung

c) Für die Weiterentwicklung eines Projektes in der ersten von zwei Stufen (siehe Anmerkungen unter 2.11) wird ein Zuschuss i.H.v. 80 % gewährt, für die zweite Stufe beträgt der Fördersatz bis zu 40 %

d) Energiemanagement: 40 %, sofern keine verbindliche Kooperationsvereinbarung mit der ThEGA zum Aufbau eines Energiemanagementsystems mit kommunalem EMS abgeschlossen wird

## 4.2 Vorläufige Förderquoten (FQ) für die Ziffern 3.1 bis 3.5

Das BMU Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie (DAS) wird derzeit überarbeitet. Die bisherigen Fördermöglichkeiten des DAS Programms bleiben bestehen. Vorhaben werden in Abhängigkeit des Förderschwerpunktes mit bis zu 300.000 € gefördert. Die zukünftigen Förderquoten sind gegenwärtig nicht festgelegt. Bei der nachfolgend aufgeführten Tabelle handelt es sich deshalb um vorläufige Angaben.

Fördergegenstand	FQ Klima Invest	Maximale FQ bei korrespondierendem Förderprogramm	
		DAS-Richtlinie	
3.1	100 % (bis 7.500 €)	-	
3.2	40 %	in Abhängigkeit von Förderschwerpunkt und Eigenbeteiligung von 20.000 € bis zu 300.000 €	
3.3	80 %		
3.4	40 %		
3.5	60 %	65 %	

## 5 Antragsverfahren

Anträge können fortlaufend gestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs von vollständig vorliegenden Antragsunterlagen.

Die Antragsberechtigten können mehrere Anträge stellen. Die beiden Einstiegspakete (nach Ziffer 2.1 und nach Ziffer 3.1) können pro Antragsteller jeweils einmal beantragt werden.

Gemeinden können gemeinsame Anträge stellen, entweder um die Förderschwellwerte zu erreichen, oder um Skaleneffekte bei der Ausschreibung von gemeinsamen Projekten zu erreichen.

Für die ergänzende Förderung durch andere Fördermittelgeber als durch diese Richtlinie des Freistaats Thüringen ist zu beachten, dass bei der Antragstellung jeweils auf die andere beantragte Förderung hinzuweisen ist. Die Fördergeber müssen sich dann entsprechend der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landes- bzw. Bundeshaushaltsordnung miteinander abstimmen. Für einen Teil der Richtlinien wird eine Verwaltungsvereinbarung mit den jeweiligen Fördermittelgebern seitens des TMUEN angestrebt. Über dann jeweils gültige Rahmenbedingungen werden wir in diesen Informationen unterrichten.

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung durch die Thüringer Aufbaubank (TAB) erfolgt ist. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben für Planung, Grunderwerb und Bodenuntersuchungen, sofern diese nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind. Im Ausnahmefall kann auf **begründeten** Antrag die TAB in Abstimmung mit dem TMUEN einen vorzeitigen Vorhabenbeginn (auf eigenes Risiko) genehmigen.

Das geplante Vorhaben ist nach den Grundsätzen der öffentlichen Auftragsvergabe in der jeweils geltenden Fassung auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen.

## 6 Best-Practice-Beispiele

Um den Antragstellern eine Orientierung zu ermöglichen sollen an dieser Stelle künftig Best-Practice-Beispiele, also Vorbild-Vorhaben, gesammelt und dargestellt werden.

## 7 Hinweis auf andere Programme

Für viele Vorhaben können Thüringer Kommunen auch Fördermittel des Bundes in Anspruch nehmen. Die Förderung des Landes soll nach Möglichkeit mit der Förderung des Bundes kombiniert werden. Die bereits erwähnten Förderprogramme werden hier noch mal zur Information dargestellt. Wenn Fördermittel kombiniert werden sollen, muss der Antragsteller bei der Beantragung darauf hinweisen.

### 7.1 Kommunalrichtlinie des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld

Gefördert werden sowohl strategische als auch investive Projekte in Kommunen. Zu den Schwerpunkten gehören Einstiegsberatungen, Klimaschutzkonzepte und das Klimaschutzmanagement. Aber auch die Umrüstung von Schulen, Kindergärten und Sporthallen auf LED sowie die Errichtung von Mobilitätsstationen oder die In-situ Stabilisierung von Abfalldeponien werden gefördert. Weiterhin können auf Basis eines Konzeptes Klimaschutzmanager sowie ausgewählte Projekte dieser gefördert werden.

Informationen: <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

Beratung durch das Service und Kompetenzzentrum kommunaler Klimaschutz:  
<https://www.klimaschutz.de/service/das-beratungsangebot-des-skkk>  
Beratungshotline 030 39001-170; [skkk@klimaschutz.de](mailto:skkk@klimaschutz.de)

Beratung und Beantragung von Förderung beim Projektträger Jülich:  
<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen>  
Beratungstelefon 030 20199-577; [ptj-ksi@fz-juelich.de](mailto:ptj-ksi@fz-juelich.de)

Mögliche Kombinationen oder Alternative zu

- 2.1 Einstiegspaket
- 2.2 THG-Minderungskonzepte (insbesondere Klimaschutz- und Klimaschutzteilkonzepte)
- 2.3 Konzepte zur energetischen Modernisierung von Gebäuden (Klimaschutzteilkonzept Liegenschaften)
- 2.6 Gebäudetechnische Investitionen (LED-Gebäudebeleuchtung, Wärmerückgewinnung bei Raumluft technischen Anlagen, u.a.)
- 2.7 Investitionen in Außen- und Straßenbeleuchtung
- 2.9 Investitionen in intelligente Verkehrssteuerungen zur Verbesserung des Verkehrsablaufs von Fußverkehr, Radverkehr und ÖPNV
- 2.10 Investitionen in technische Effizienzmaßnahmen bei Abwasser- oder Klär- sowie bei Trinkwasseranlagen
- 2.11 Die Weiterentwicklung von modellhaften oder besonders innovativen Projekten zur Beantragung bei anderen Fördermittelgebern sowie deren Umsetzung im Falle einer Förderzusage
- 2.12 Personal für Klimaschutz- oder Energiemanagement

## 7.2 Energetische Stadtsanierung – KfW 432

zur Erstellung von energetischen Konzepten und für die Leistung von Sanierungsmanagern

Informationen:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energetische-Stadtsanierung/Finanzierungsangebote/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-\(432\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energetische-Stadtsanierung/Finanzierungsangebote/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-(432)/)

kostenfreie Servicenummer: 0800 539 9008

Mögliche Kombination mit

- 2.2 THG-Minderungskonzepte und
- 2.3 Konzepte zur energetischen Modernisierung von Gebäuden

## 7.3 Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen - BAFA

In der Richtlinie Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert das BAFA die Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen. Antragsberechtigt sind die Berater.

Informationen:

[http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung\\_Nichtwohngeb%C3%A4ude\\_Kommunen/sanierungskonzept\\_neubauberatung\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Nichtwohngeb%C3%A4ude_Kommunen/sanierungskonzept_neubauberatung_node.html)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Telefon: 06196 908-1005

Mögliche Kombination oder Alternative zu

- 2.3 Konzepte zur energetischen Modernisierung von Gebäuden

## 7.4 Marktanreizprogramm erneuerbare Energien - BAFA

Investitionen in erneuerbare Energien, d.h. Biomasse, Solarthermie und Wärmepumpen werden gefördert über die Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt.

Informationen:

[http://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen\\_mit\\_Erneuerbaren\\_Energien/heizen\\_mit\\_erneuerbaren\\_energien\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/heizen_mit_erneuerbaren_energien_node.html)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Telefon: 06196 908-1625

Mögliche Kombination mit

2.6 Gebäudetechnische Investitionen (bei Investitionen in erneuerbare Energien)

### **7.5 Weitere Programme des BAFA**

Über die Richtlinie zur Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich fördert das BAFA auch weitere Maßnahmen im Gebäudebereich

Informationen:

[http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Telefon: 06196 908-1001

Dieses Programm ist mit dieser Förderrichtlinie nicht kumulierbar.

### **7.6 Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (DAS)**

Das BMU Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie (DAS) wird derzeit überarbeitet. Die bisherigen Fördermöglichkeiten des DAS-Programms bleiben bestehen. Eine Förderung für Kommunen besteht im Förderschwerpunkt 3 „Kommunale Leuchtturmvorhaben sowie Aufbau von lokalen und regionalen Kooperationen.“

Beratung und Beantragung von Förderung bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG):

<https://www.z-u-g.org/aufgaben/foerderung-von-massnahmen-zur-anpassung-an-den-klimawandel-das/>

Beratungstelefon 030 700 181 777; [das-foerderprogramm@z-u-g.org](mailto:das-foerderprogramm@z-u-g.org)

Mögliche Kombination mit

3.2 Konzepte zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

3.3 Kompetenzaufbau und Einführung von Managementsystemen

3.4 Investitionen an kommunalen Liegenschaften/Infrastruktureinrichtungen

3.5 Personal für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels